

Satzung des Förderverein Kinderhaus Sonnenblume

Präambel

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kinderhaus Sonnenblume . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 77784 Oberharmersbach, Talstraße 58.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in 77784 Oberharmersbach, Talstraße 58. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder des Kinderhauses Sonnenblume. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- und Sachmitteln **im Sinne des § 58 Nr. 1 AO**, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder infolge der Auflösung des Vereines
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel und Mitgliedsbeiträge

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Spenden jeglicher Art
 - Sponsoring,Fundraising
 - Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen

2. Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eines der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Schriftform oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Bei einer Auserordentlichen Mitgliedsversammlungen kann die Einberufungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Finanzvorstand.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts vom Finanzvorstand
 - Die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Der Beschluss einer Satzungsänderung
 - Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Der Beschluss zur Auflösung des Vereins
 - Sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.
9. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Schriftführer
 - 4) dem Finanzvorstand
 - 5) der Kindergartenleitung
 - 6) Mindestens zwei weiteren Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt umschichtig. In ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer mit ungeraden Nummern gewählt. In geraden Jahren werden der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand sowie die Beisitzer mit geraden Nummern gewählt. Der Vorsitzende, der Schriftführer sowie Beisitzer mit ungeraden Nummern werden daher bei Gründung des Vereins einmalig für nur ein Jahr gewählt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens fünf der anwesenden Mitglieder der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragen. Wiederwahl ist zulässig. Es stehen alle Parteien außer der Kindergartenleitung zur Wahl

3. Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand.
4. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 9 (1) handelt einzelvertretungsberechtigt nach innen und außen. Dies ist immer der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Finanzvorstand. Die Einzelvertretungsberechtigung gilt bis zu einem maximalen Betrag von 500,00 Euro, welcher in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Bei Überschreitung muss der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß §9 (1) vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 (1) sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Eine Sitzung des Vorstandes ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, davon mindestens 2 gemäß § 9 (1 Nr.1-5) anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
8. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis der von der Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand sein Amt antritt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dafür ein kommissarisches Mitglied zu berufen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind die Vorsitzenden und der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Oberharmersbach zu. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für das Kinderhaus Sonnenblume gemeinnützig zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung anlässlich der Gründungsversammlung am _____24.05.2022_____ bestätigt, sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.